

Wie erkläre ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende?

Drei Wege: kurz und knapp



BZgA

Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

**ORGAN
SPENDE**
Die Entscheidung zählt!

Inhalt

Vier gute Gründe für Ihre Entscheidung	4
Erklärungsmöglichkeiten zur Organ- und Gewebespende	6
Das Organspenderegister	7
Der Organspendeausweis	9
Checkliste: Organspendeausweis	10
Die Patientenverfügung	11
Checkliste: Organ- und Gewebespendeerklärung in einer Patientenverfügung	13
Beispiele für die Formulierung der Erklärung zur Organ- und Gewebespende in der Patientenverfügung	14
Weitere Informationen zur Organ- und Gewebespende	17



Vier gute Gründe für Ihre Entscheidung

Organ- und Gewebespende kann jeden Menschen betreffen. Sie können durch einen Unfall oder eine Krankheit jederzeit in die Situation kommen, nur mithilfe eines Spenderorgans – wie einer Leber oder eines Herzens – weiterleben zu können. Es ist aber auch möglich, dass Sie als nächster Angehöriger einer verstorbenen Person zu einer Spende befragt werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn die verstorbene Person sich zu Lebzeiten nicht für oder gegen eine Organ- oder Gewebespende entschieden hat. Es gibt daher viele gute Gründe, sich mit der Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen, eine Entscheidung zu treffen und diese zu dokumentieren:

1.

Sie können selbst entscheiden, ob Sie nach Ihrem Tod Organe und/oder Gewebe spenden wollen.

Bei der Beantwortung der Frage für oder gegen eine Organ- und/oder Gewebespende gibt es kein „Richtig“ oder „Falsch“. Beantworten Sie diese Frage für sich selbst. Treffen Sie Ihre Entscheidung! Mit einer entsprechenden Dokumentation sorgen Sie dafür, dass Ihr persönlicher Wille nach Ihrem Tod umgesetzt wird.

2.

Die Dokumentation Ihrer Entscheidung ist ganz einfach.

Tragen Sie sich für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende unter organspende-register.de in das Register (im Folgenden „Organspenderegister“ genannt) ein. Ihre Daten sind dort sicher geschützt. Sie haben jederzeit Zugriff auf das Register und können Ihren Eintrag dort ändern. Ihre Erklärung darf nur dazu berechtigtes medizinisches Krankenhauspersonal abrufen. Das ist gesetzlich geregelt. Alternativ zum Registereintrag können Sie Ihre Entscheidung aber auch in einem Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festhalten.

3.

Ihre Entscheidung entlastet Ihre Angehörigen.

In den meisten Fällen stellt sich die Frage nach einer Organ- und Gewebespende sehr plötzlich – zum Beispiel nach einer Hirnblutung oder einem Schlaganfall. Ohne eine dokumentierte Spendeerklärung müssen Angehörige nach dem ihnen bekannten oder mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entscheiden. Lässt sich nicht feststellen, wie die verstorbene Person entschieden hätte, werden sie gebeten, nach ihrer eigenen Auffassung zu entscheiden. Eine derartige Situation kann die Angehörigen emotional sehr belasten oder sogar überfordern. Eine Entscheidung hingegen, die zuvor beispielsweise in das Organspenderegister eingetragen wurde, kann Angehörige entlasten. Hilfreich ist es in jedem Fall, zu Lebzeiten über die Organ- und Gewebespendebereitschaft zu sprechen. Dann kennen Ihre Angehörigen Ihren Willen und es fällt ihnen leichter, in Ihrem Sinn zu entscheiden.

4.

Organspende kann Leben retten.

In Deutschland warten circa 9.000 Menschen auf ein Spenderorgan. Ihnen kann mit einer Organspende ein neues Leben geschenkt werden. Gewebespenden können die Lebensqualität schwer kranker Menschen deutlich verbessern und zur Teilhabe am sozialen Leben und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit beitragen. Bei großflächigen Verbrennungen oder Herzklappendefekten können Gewebespenden sogar lebensrettend sein.



Erklärungsmöglichkeiten zur Organ- und Gewebespende

Die schriftliche Erklärung zur Organ- und Gewebespende ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie können Ihre Erklärung im Organspenderegister, im Organspendeausweis, in der Patientenverfügung oder auf andere Weise dokumentieren. Ihr Wille ist von Ihren Angehörigen und den Ärztinnen und Ärzten verbindlich zu beachten.



Es gibt folgende Erklärungsmöglichkeiten:

- die uneingeschränkte Zustimmung zur Entnahme von Organen und Geweben
- die Einschränkung der Entnahme auf bestimmte Organe und/oder Gewebe
- den Ausschluss bestimmter Organe und/oder Gewebe von der Entnahme
- den Widerspruch zur Entnahme von Organen und Geweben
- die Übertragung der Entscheidung auf eine andere Person

Liegen mehrere sich widersprechende Erklärungen vor, gilt die zuletzt abgegebene Erklärung. Ist nicht festzustellen, welche Erklärung zuletzt abgegeben worden ist, ist die oder der nächste Angehörige zu befragen, ob ihr oder ihm bekannt ist, welche Entscheidung zuletzt abgegeben worden ist. Ist dies der oder dem nächsten Angehörigen nicht bekannt oder ist kein entscheidungsbefugter Angehöriger vorhanden, gilt die Erklärung mit der geringsten Eingriffstiefe.

I Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspenderegister) wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, geführt. Das Transplantationsgesetz enthält dazu wichtige Vorgaben. Es handelt sich um ein zentrales elektronisches Register. Im Gegensatz zum Organspendeausweis ist es immer verfügbar und Sie können jederzeit darauf zugreifen. Ihre Entscheidung ist im Register sicher aufgehoben und geschützt.

Wie erhalte ich Zugriff auf das Organspenderegister?

Es gibt folgende drei Wege:

1. Sie können über organspende-register.de auf das Register zugreifen. Die Überprüfung Ihrer Identität erfolgt über die eID-Funktion des Personalausweises. Sie benötigen eine E-Mail-Adresse und müssen Ihre Krankenversicherungsnummer bereithalten.
2. Zusätzlich können Sie Ihre Erklärung auch über die App ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) barrierefrei abgeben. Die ePA wird als App von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Diese Dokumentationsmöglichkeit über die ePA-App steht frühestens ab dem 1. Juli 2022 zur Verfügung.
3. Außerdem ist die Abgabe einer Erklärung vor Ort in den Ausweisstellen möglich. Eine Zusammenstellung der Zugriffsmöglichkeiten auf das Register finden Sie unter organspende-info.de.

Wer kann sich im Organspenderegister eintragen?

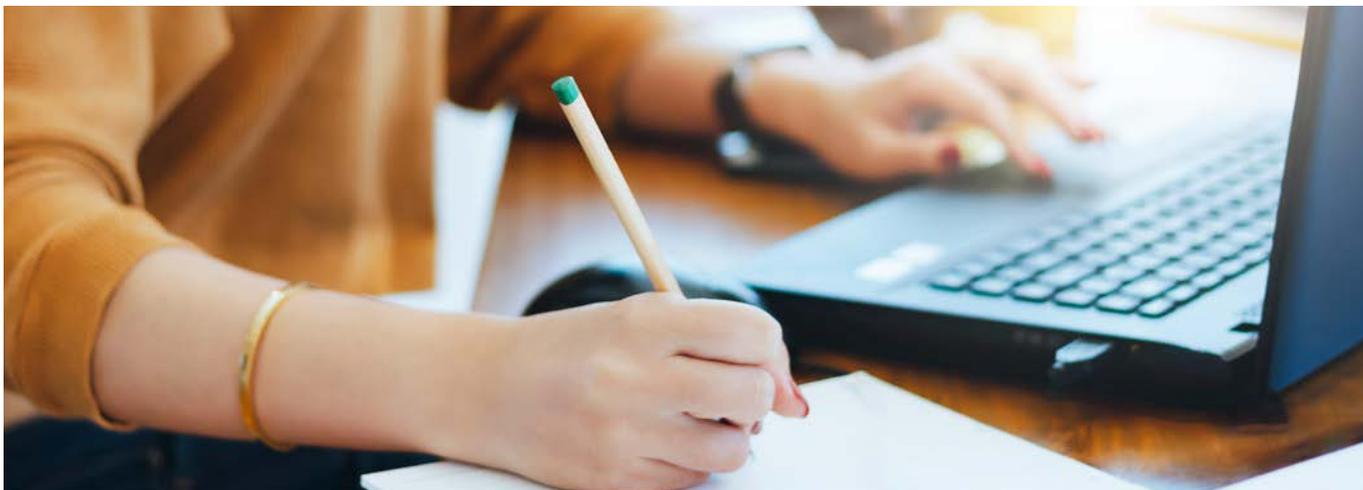
Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können im Organspenderegister eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern oder widerrufen. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können einen Widerspruch gegen die Organ- und Gewebespende im Register festhalten.

Welche Entscheidungsmöglichkeiten kann ich im Organspenderegister eintragen?

Im Register können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen die Organ- und Gewebespende festhalten oder diese auf eine andere namentlich zu benennende Person übertragen. Das Register bietet dieselben Entscheidungsmöglichkeiten wie der Organspendeausweis.

Wie werden meine Daten geschützt?

Die Registerdaten sind nicht öffentlich einsehbar und vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Jede Person, die eine Erklärung im Organspenderegister abgeben, ändern oder widerrufen möchte, muss ihre Identität mittels sicherer Verfahren nachweisen. Auch der Abruf der Erklärung durch entsprechend berechtigtes medizinisches Personal des Krankenhauses ist nur nach dessen vorheriger eindeutiger Identifizierung möglich. Die im Register gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur verwendet werden, um festzustellen, ob bei derjenigen Person, die die Erklärung abgegeben hat, eine Organ- oder Gewebeentnahme zulässig ist. Das BfArM veröffentlicht jährlich in anonymisierter Form die im Organspenderegister erfassten Erklärungen.



Wann erfolgt der Zugriff auf das Organspenderegister?

Als Folge einer schweren Hirnschädigung kann es bei beatmeten Patientinnen und Patienten dazu kommen, dass der Hirntod unmittelbar bevorsteht oder vermutlich bereits eingetreten ist. Um das Selbstbestimmungsrecht der Patienten in dieser Situation zu wahren, muss vor der Entscheidung zur Therapiebegrenzung der Wille zur Organspende erkundet werden. Daher kann bereits zu diesem Zeitpunkt die Einsichtnahme in das Organspenderegister erfolgen, um zu klären, ob ein Eintrag vorliegt. Solange eine Organspende nicht ausgeschlossen ist, müssen intensivmedizinische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Organfunktionen erfolgen.

Das behandelnde Krankenhaus hat dem Organspenderegister das medizinische Fachpersonal gemeldet, das berechtigt ist, Auskünfte einzuholen. Nur diese Personen erhalten im Fall der Fälle Auskunft.

Die Auskunft wird dann an das ärztliche Personal weitergegeben, das ein oder mehrere Organe entnehmen soll.

Sofern ein dokumentierter Wille vorliegt, wird dieser dann verbindlich umgesetzt. Liegt jedoch keine Erklärung vor, werden die Angehörigen befragt, ob die verstorbene Person zu Lebzeiten eine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende mündlich oder schriftlich geäußert hat. Falls den nächsten Angehörigen keine Entscheidung bekannt ist, werden sie nach dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person gefragt und gebeten, in deren Sinn zu entscheiden. Wissen die Angehörigen auch nicht, wie die oder der Verstorbene selbst entschieden hätte, entscheiden sie nach ihren eigenen Wertvorstellungen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:
organspende-register.de

I Der Organspendeausweis

Die auf dem Organspendeausweis dokumentierte Entscheidung ist bindend für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

- 1 Wenn Sie diese Möglichkeit ankreuzen, stimmen Sie einer Entnahme von Organen/Geweben uneingeschränkt zu.
- 2 Hier können Sie ankreuzen, dass Sie bestimmte Organe/Gewebe von der Entnahme ausschließen. Benennen Sie diese Organe/Gewebe.
- 3 Hier beschränken Sie die Entnahme auf bestimmte Organe/Gewebe. Benennen Sie diese Organe/Gewebe.
- 4 Wenn Sie die Entnahme von Organen/Geweben ablehnen, kreuzen Sie hier an.
- 5 Hier übertragen Sie die Entscheidung über die Entnahme von Organen/Geweben auf eine andere Person, deren Namen und Kontaktdaten Sie hier angeben. Bitte informieren Sie diese Person hierüber.
- 6 Hier tragen Sie Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse ein.
- 7 Tragen Sie noch das Datum ein und unterschreiben Sie Ihren Ausweis.

The image shows two overlapping German organ donor cards (Organspendeausweis) from the Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). The top card is partially obscured by the bottom one. Both cards have a blue header with the text 'Organspendeausweis nach § 2 des Transplantationsgesetzes'. The bottom card is filled out with various options and has seven numbered callouts (1-7) pointing to specific fields: 1 points to the 'uneingeschränkt' option, 2 points to the 'ausschließen' option, 3 points to the 'beschränken' option, 4 points to the 'ablehnen' option, 5 points to the 'übertragen' option, 6 points to the donor's name and address fields, and 7 points to the signature line. The text on the cards includes: 'Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Transplantation in Frage kommt...', 'oder JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:', 'oder NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.', 'Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:', 'Name, Vorname', 'Straße', 'PLZ, Wohnort', 'Telefon', 'BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung', 'Antwort auf Ihre persönlichen Fragen der gebührenfreien Rufnummer 0800...', and 'UNTERSCHRIFT'.

| Checkliste: Organspendeausweis

- Ich habe nur eines der fünf Auswahlkästchen auf der Rückseite des Organspendeausweises ausgefüllt.
- Falls ich das Kästchen „Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden“ angekreuzt habe: Ich habe den Namen der Person und ihre Anschrift eingetragen. Ich habe die benannte Person über meinen Wunsch informiert.
- Meine Adresse auf dem Organspendeausweis ist aktuell.
- Ich habe meinen Organspendeausweis unterschrieben.
- Ich bewahre meinen Organspendeausweis in meiner Geldbörse auf.
- Falls ich den Organspendeausweis nicht in der Geldbörse aufbewahre: Ich führe in meiner Geldbörse die „Informationskarte Verfügungen“ mit. Auf dieser Karte habe ich festgehalten, wo mein Organspendeausweis zu finden ist. Meine Angehörigen sind hierüber informiert.
- Falls ich auch eine Patientenverfügung erstellt oder eine Erklärung im Organspenderegister eingetragen habe: Ich habe überprüft, ob die Erklärungen übereinstimmen.
- Falls ich ins Krankenhaus oder in ein Pflegeheim aufgenommen werde, weise ich oder meine Bevollmächtigten auf meinen Organspendeausweis hin und teile mit, wo ich diesen aufbewahre.

Organspendeausweis als Plastikkarte im Scheckkartenformat



Den Organspendeausweis im Scheckkartenformat können Sie kostenfrei bei der BZgA bestellen.

Bestellnummer: [60285006](https://www.bzga.de/bestellung)

Folgende Wege stehen Ihnen zur Verfügung:
Post: BZgA, 50819 Köln
Fax: 0221 8992-257
E-Mail: bestellung@bzga.de

Außerdem können Sie den Ausweis im Internet über [organspende-info.de](https://www.organspende-info.de) bestellen.

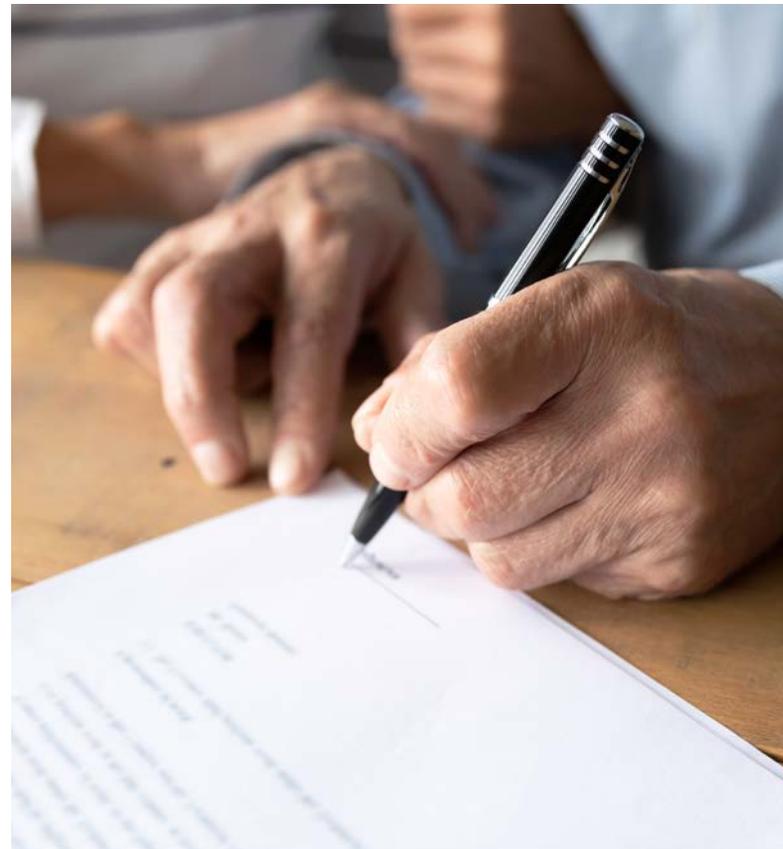
I Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung kann von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person schriftlich erstellt werden. Mit diesem Schriftstück kann eine Person für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Eine wirksame Patientenverfügung setzt voraus, dass sowohl die Krankheitszustände als auch der für diesen Fall bestehende Wille konkret beschrieben werden. Die Patientenverfügung ermöglicht, dass dann, wenn Sie nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sprechen, Ihr Wille dennoch beachtet wird. Sie sichert somit Ihr Selbstbestimmungsrecht.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Ihre Patientenverfügung ist für diese ein wichtiges Dokument und rechtlich bindend. Voraussetzung ist dabei aber, dass der erklärte Wille konkret auf die eingetretene Situation zutrifft und dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Patientenverfügung Kenntnis erlangen.

Zu den Entscheidungen, die in einer Patientenverfügung festgehalten werden können, gehört auch die Entscheidung zur Organspende. Wenn Sie den Wunsch haben, nach Ihrem Tod Organe zu spenden und dies zum Beispiel im Organspenderegister oder in einem Organspendeausweis erklärt haben, ist es wichtig, darauf zu achten, dass dieser Wunsch mit den Regelungen Ihrer zuvor erstellten Patientenverfügung vereinbar ist.

Hierzu ist es wichtig zu wissen, dass die Voraussetzung für eine Organspende der zuvor erfolgte Nachweis des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) ist. In erster Linie dient die Hirntod-Diagnostik dazu, den Zustand der Patientin oder des Patienten festzustellen, denn sie gibt Aufschluss darüber, ob die Person verstorben ist. Zur Durchführung der Diagnostik sind zwingend die künstliche Beatmung und die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems erforderlich.



Wenn Sie also bestimmte Therapiebegrenzungen in der Patientenverfügung festlegen, wie zum Beispiel den Ausschluss einer künstlichen Beatmung, entsteht ein Widerspruch zu einem eventuell geäußerten Organspendewunsch. In einem solchen Fall ist für die Ärztinnen und Ärzte ebenso wie für Ihre Angehörigen unklar, welcher Wunsch – Therapiebegrenzung oder Organspende – umgesetzt werden soll, denn keine der Erklärungen hat gegenüber der anderen Vorrang. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten festgestellt werden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen

und sonstige persönliche Wertvorstellungen der Patientin oder des Patienten. Diese Feststellungen gestalten sich jedoch oft schwierig. In solchen Fällen kann das dazu führen, dass eine Organentnahme von ärztlicher Seite ausgeschlossen wird. Es ist daher wichtig, dass sich die Formulierung in der Patientenverfügung und Ihr Organspendewunsch nicht widersprechen.

Unumkehrbarer Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod)

Der Hirntod ist definiert als endgültiger, nicht behebbarer Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms.

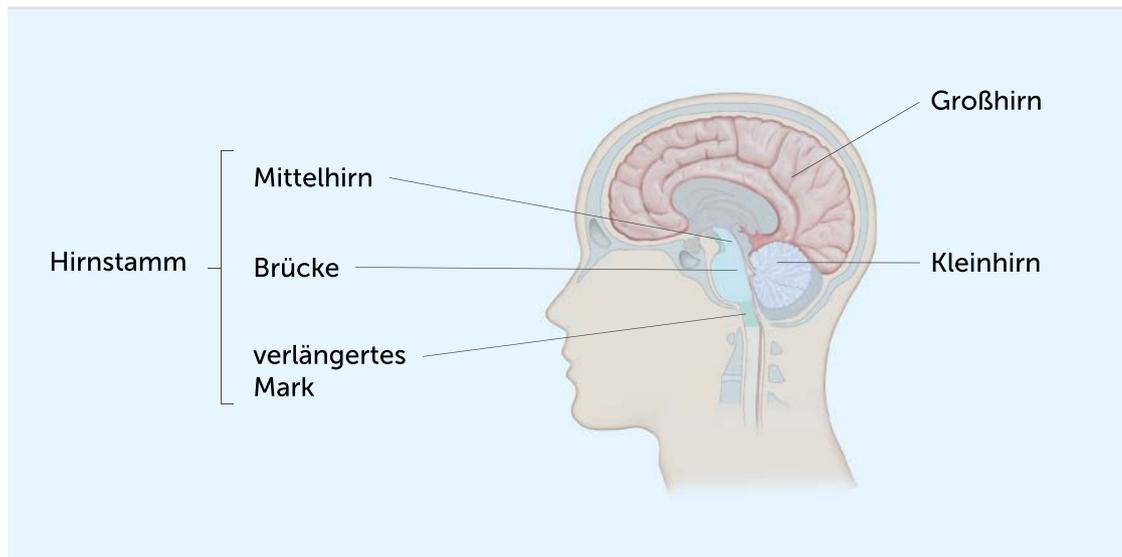


Abb.
Darstellung der für den Ausfall der Hirnfunktionen bedeutsamen Teilbereiche des Gehirns

Checkliste: Organ- und Gewebespenderklärung in einer Patientenverfügung

- Ich habe meine Patientenverfügung mit Name, Anschrift, Datum und Unterschrift versehen.
- Ich führe die „Informationskarte Verfügungen“ in meiner Geldbörse mit. Auf dieser Karte habe ich festgehalten, welche Person mit der Umsetzung der Patientenverfügung beauftragt ist.
- Ich habe meine Angehörigen/Bevollmächtigten über meine Patientenverfügung informiert.
- Falls ich ins Krankenhaus oder in ein Pflegeheim aufgenommen werde, weise ich oder meine Bevollmächtigten auf meine Patientenverfügung hin und teile mit, wo das Original aufbewahrt wird.
- Meine Patientenverfügung enthält einen Abschnitt, in dem ich meine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende dokumentiert habe.
- Falls ich meine Entscheidung im Organspenderegister eingetragen habe, weise ich in meiner Patientenverfügung darauf hin.
- Falls ich auch einen Organspendeausweis besitze und/oder mich im Organspenderegister eingetragen habe: Ich habe geprüft, ob die Erklärungen in meiner Patientenverfügung gegebenenfalls mit der Erklärung im Organspendeausweis und/oder im Organspenderegister übereinstimmen.

Broschüre „Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben. Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“



Die Broschüre informiert über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen.

Die Broschüre kann kostenfrei beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter bmjv.de bestellt und als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Beispiele für die Formulierung der Erklärung zur Organ- und Gewebespende in der Patientenverfügung

Nachfolgend finden Sie Beispiele für Textbausteine, die zur Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung genutzt werden können. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wille für Ärztinnen und Ärzte eindeutig dokumentiert ist und es keinen Widerspruch zwischen einer in der Patientenverfügung formulierten Behandlungsbegrenzung und einer Erklärung zur Organspende, zum Beispiel im Organspendeausweis, gibt.

Zustimmung zur Organ- und Gewebespende

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (bis zu circa 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Falls Sie unter diesen Bedingungen eine zeitliche Begrenzung der intensivmedizinischen Maßnahmen wünschen, sollte dies festgehalten werden:

Die intensivmedizinischen Maßnahmen sollen nicht länger als _____ Stunden fortgesetzt werden.

Formulierung, falls Sie uneingeschränkt Organe und Gewebe spenden möchten:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Ich habe diese Entscheidung im Organspenderegister hinterlegt.

Falls die Entscheidung nicht im Organspenderegister registriert wurde, sondern ein Organspendeausweis ausgefüllt wurde:

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt. Der Organspendeausweis befindet sich an folgendem Ort:

Wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Falls Sie bestimmte Organe und/oder Gewebe von der Entnahme ausschließen wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte eine Entnahme mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

Falls Sie die Entnahme auf bestimmte Organe und/oder Gewebe beschränken wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte die Entnahme nur für folgende Organe/Gewebe:

Ablehnung einer Organ- und Gewebespende

Formulierung für die Ablehnung einer Organ- und Gewebespende:

Ich lehne eine Entnahme von meinen Organen und Geweben nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab. Ich habe diese Entscheidung im Organspenderegister hinterlegt.

Falls die Entscheidung nicht im Organspenderegister registriert wurde, sondern ein Organspendeausweis ausgefüllt wurde:

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.

Übertragung der Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebeentnahme auf eine andere Person

Sie können die Entscheidung über eine Organ- und Gewebeentnahme nach Ihrem Tod auf eine andere Person Ihres Vertrauens übertragen:

Ich übertrage die Entscheidung über die Entnahme von Organen und Geweben auf die nachfolgend benannte Person:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer (Festnetz) _____

Telefonnummer (Mobil) _____

E-Mail _____

Weitere Informationen zur Organ- und Gewebespende

Für Informationen rund um das Thema Organ- und Gewebespende steht Ihnen das umfangreiche Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung. Sie können sich im Internet unter www.organspende-info.de über das Thema informieren. Außerdem können Sie Broschüren und Materialien kostenfrei bei der BZgA unter Angabe der Bestellnummer anfordern.



Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“
Broschüre mit Kurzinformationen zu den wichtigsten Fragestellungen zur Organ- und Gewebespende. [Bestellnummer: 60190100](#)



Broschüre „Der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod)“
Broschüre mit Kurzinformationen zu den wichtigsten Fragestellungen zum Thema Hirntod. [Bestellnummer: 60130002](#)



i Für die Bestellung haben Sie folgende Möglichkeiten:
per Fax: 0221 8992-257, per E-Mail: bestellung@bzga.de,
online: organspende-info.de → Mediathek → Infomaterialien

Informationskarte Verfügungen



Sie können die Karte kostenlos unter Angabe der [Bestellnummer 60284001](#) anfordern:

Post: BZgA, 50819 Köln

Fax: 0221 8992-257

E-Mail: bestellung@bzga.de

Auf der „Informationskarte Verfügungen“ können Sie ankreuzen, ob Sie eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung oder einen Organspendeausweis besitzen und ob Sie sich in das Organspenderegister eingetragen haben. Sie können außerdem Namen und Kontaktdaten der Person eintragen, die Zugang zu Ihren Verfügungen hat, und angeben, wer im Notfall informiert werden soll. Ebenso können Sie Namen und Kontaktdaten Ihrer Hausarztpraxis eintragen und ein freies Feld für eigene Eintragungen (zum Beispiel eingenommene Medikamente) nutzen.

Impressum

Herausgeberin

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

50819 Köln

Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion und Konzeption

Dr. rer. nat. Daniela Watzke, BZgA; Gregor Peikert, BZgA

Gestaltungskonzept

neues handeln AG

Bildnachweis Fotos

Titel © izusek/Getty Images, Seite 4 © Nick David/Getty Images,

S. 8 © Lek/Adobe Stock, S. 11 © fizkes/Adobe Stock,

S. 12 © Sonja Klebe

Stand der Bearbeitung

02/2021

Druck

Dieses Medium wurde klimaneutral gedruckt.

Kunst- und Werbedruck GmbH & Co. KG,

Hinterm Schloss 11, 32549 Bad Oeynhausen

Auflage

1.2500.10.21

Bestellnummer

60190500

Ausgabe

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der BZgA, 50819 Köln, oder per E-Mail: bestellung@bzga.de. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Weitere Informationen zum Thema Organ- und Gewebespende finden Sie unter: organspende-info.de

[organspende-info.de](https://www.organspende-info.de)